

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Demnach die Erfahrung bishero gelehret, daß die Partheyen oder deren Schrift-Stellere, so bey Uns und Unser Commissions-Cantzeley Producta und Memorialien einzureichen gehabt ... : Gegeben Schwerin den 6. Mart: 1747.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1747?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861819284>

Druck Freier  Zugang



Son Gottes Gnaden / **C**hristian Sudewig,
Merkog zu Mecklenburg, **F**ürst zu Wenden, **S**chwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛ.
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.



Emnach die Erfahrung bishero gelehret, daß die Partheyen oder deren Schrift-Stellere, so bey Uns und Unser Commissions-Canzley Producta und Memorialien einzureichen gehabt, entweder gar nicht, oder doch selten sich von selbst bescheiden, welchemassen es nothwendig an prompter und unverweilter Ausfertigung einer gedenlichen Resolution hindern und zu mehreren Unkosten an Schreib-Gebühren anlaß gegeben werden müsse, wenn solche Producta und Schriften, da vielfältig der Sachen Umständen erfordern, das Sie der Gegenseite, oder wohin es sonst nöthig, communiciret und der Productorum Abschrift mit getheilet werde, nicht von denen Partheyen, wie doch sonst allenthalben gewöhnlich, in duplo, mithin Original sowohl, als die nöthigen Copien desselben übergeben, sondern, wie bishero bey der Commissions-Canzley, fast immer geschehen, die Originalia allein gebracht werden. Uns aber besonders denen implorirenden Partheyen hingegen selbst billig daran gelegen seyn muß, daß alle Sollicitanten, und welche sonst bey der Commission Vorstellung zu thun haben, mit aller möglichster promptitude befördert, und in Erhörung rechtmäßiger Gesuche, auf keinerley Weise aufgehalten, auch die dem befinden nach nöthige Verfügungen schleunig veranstaltet werden mögen, deshalb den hiebevot erwehnten Mißbrauch abhelfliche Maasse zu geben, Wir in Gnaden gemeinet; So ordnen und wollen Wir, daß nichts von Commissions-Sachen, es habe Mahmen wie es wolle, ungehindert, wann die Sache keinen Verschuß leidet, und ein wahres in mora periculum ist, anderst als, wenigstens in duplo angenommen noch darauf resolviret, sondern auf Kosten des implorirenden Theils, sobald sich befindet, daß die Original-Schrift oder deren Anlagen nicht zum wenigsten mit einer reinlich auf gut Papier geschriebenen und wohl collationirten Copia versehen, ohne weitere Anfrage mit der Post zurück geschickt werde.

Wann Wir auch mißfällig wahrgenommen, daß die bey der Commissions-Canzley übergebene Schriften mit vielen stachelichen und anzüglichen Expressionen angefüllet, dergleichen unanständiges Verfahren aber in keine Wege ferner zu dulden; So wird allen Advocaten und Schriftstellern, und in causa propria agirenden Partheyen und sollicitanten ernstlich anbefohlen, in ihren Schriften und Eingaben in Zukunft sich aller anzüglichen Expressionen und zu der Sache nicht gehörigen personalien, es sey gegen wem es wolle, gänglich zu enthalten, mit der Bedrohung, daß derjenige, welcher dagegen handeln wird, wegen der gebrauchten anzüglichen Schreib-Art, dem Exces gemäß, auffer der rejection abactis, mit einer willkührlichen Geld-Straffe belegt werden sollen.

Schließlich wollen Wir gnädigst, daß die Memorialia welche Advocati und andere entwerffen, nicht allein von denenselben bey obbemeldter Straffe, mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben, sondern auch von ihnen fordersamst eingelöset, und behörigen Dhrts insinuiret, werden; da Wir denn nicht entstehen werden, selbige, wenn Sie wegen Erstattung der vorgeschossenen sportula gebührend bey Uns anruffen, sofort per paratissimam Executionem dazu wieder zuverhelffen.

Dessen zu Urkund, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung zu publiciren und an gehörigen Dhrten zu affigiren gnädigst befohlen. Gegeben Schwerin den 6. Mart: 1747.

Christian Sudewig



